



Wevelinghoven
Rahmenplan zu geplanten Wohnbauflächen
'An Mevissen'

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

PLANUNGSBÜRO SELZNER
Landschaftsarchitekten + Ingenieure

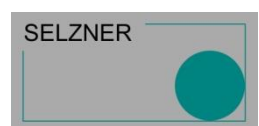
Schorlemerstraße 67
41464 Neuss

Telefon: 02131 • 74 18 81
Telefax: 02131 • 74 18 82
E-Mail: selzner@arcor.de

Bearbeitung:
Susanne Brans
Dipl.-Biol. Dipl.-Ökol.

Auftraggeber:
Stadt Grevenbroich
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Planung und Bauordnung

Neuss, 24. November 2014



INHALT

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtsgrundlagen zum Artenschutz	2
3	Grundlagen zum Plangebiet	4
3.1	Lage und Größe des Plangebietes	4
3.2	Biotopbestand	4
3.3	Vorgaben der Bauleitplanung	9
3.4	Vorgaben des Naturschutzes	9
4	Wirkfaktoren des Vorhabens	10
5	Planungsrelevante Arten im Gebiet	12
5.1	Methodik	12
5.2	Auswahl der planungsrelevanten Arten	13
6	Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte	20
6.1	Tötung von Individuen	20
6.2	Störung von Individuen	21
6.3	Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	21
6.4	Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte	22
7	Maßnahmen und artenschutzrechtliches Fazit	23
8	Prüfung der Ausnahme- bzw. Befreiungsvoraussetzungen	25
9	Quellen	26

Tabellen

Tab. 1:	Planungsrelevante Tierarten (Auswahl LRT)	14
---------	---	----

Abbildungen

Abb. 1:	Rahmenplanentwurf	1
Abb. 2:	Lage des Plangebietes	4
Abb. 3:	Ackerflächen des Plangebietes	4
Abb. 4:	Luftbild mit Abgrenzung des Entwicklungsbereiches	5
Abb. 5:	Blick auf die schmale Ackerparzelle, über die das Plangebiet an die Grevenbroicher Straße angebunden werden soll	5
Abb. 6:	Wohngrundstück nördöstlich der geplanten Erschließung	6
Abb. 7:	Garten mit älteren Kirschbäumen südwestlich der geplanten Erschließung	6
Abb. 8:	Gartenkomplex südwestlich der geplanten Erschließung	6
Abb. 9:	Wohngrundstück 'Am Böhnerfeld' mit Fichten	7
Abb. 10:	Wohngrundstück 'Am Böhnerfeld' mit Fichten und Obstbäumen	7
Abb. 11:	Pflaumenbaum mit Baumhöhle	7
Abb. 12:	Eichenallee entlang der K10	8
Abb. 13:	Lindenallee entlang der L361	8
Abb. 14:	Feldhorn-Schlehen-Hecke auf Straßenböschung (L361)	8
Abb. 15:	Plangebiet und Schutzausweisungen	9
Abb. 16:	Plangebiet (rot eingekreist) und Lage im Bezug auf die Messtischblattquadranten (grün) der LANUV-Datenbasis	12
Abb. 17:	Wohngebäude im Entwicklungsbereich	

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Südosten von Wevelinghoven ist im Rahmen mehrere Bauabschnitte die Errichtung von insgesamt 330 Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften vorgesehen. Für das gesamte Gebiet liegt ein Rahmenplan vor (Abb. 1). Für den ersten Bauabschnitt wird zur Zeit der Bebauungsplan Nr. W51 'An Mevissen 1. Bauabschnitt' aufgestellt.



Abb. 1: Rahmenplanentwurf (Stand Juni 2014) - maßstabslos

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit wurden die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend zunächst festgestellt werden, ob von dem Vorhaben sog. planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht gemäß der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

2 Rechtsgrundlagen zum Artenschutz

Der Artenschutz in Deutschland basiert auf einem mehrstufigen Schutzsystem, wobei zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz zu unterscheiden ist. Nur der besondere Artenschutz ist dabei als planungsrelevant zu bewerten und wird im Wesentlichen in § 44 BNatSchG geregelt.

§ 44 BNatSchG unterscheidet 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Arten. Der jeweilige Status wird in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europä- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt.

§ 44 BNatSchG gibt zudem die artenschutzrechtlichen Verbote, sog. Zugriffsverbote, vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es demnach verboten,

"1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Der besondere Artenschutz gilt z.B. pauschal für alle europäischen Vogelarten, weswegen sämtliche wild lebenden einheimischen Vogelarten in NRW zu den besonders geschützten Arten zählen. Der strenge Artenschutz betrifft nur eine Teil der in NRW vorkommenden Brut- und Zugvogelarten und umfasst dabei auch zahlreiche Rote-Liste-Arten. Zu den streng geschützten Arten zählen infolge der europaweiten Regelung jedoch durchaus auch Arten, die in NRW nicht als gefährdet eingestuft werden, so z.B. der Mäusebussard.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht u.a. für Vorhaben der Bauleitplanung Sonderregelungen vor, die dazu führen können, dass trotz Verstoß gegen die Zugriffsverbote keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. Diese Privilegierung (Legalausnahme) besagt, es liege für europarechtlich geschützte Arten bei zulässigen Eingriffen ein Verstoß gegen das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht vor, 'soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.' Das gelte selbst dann, wenn damit Tötungen der Tiere verbunden sind, soweit sie unvermeidlich sind. Für allein national geschützte Arten gelten – da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht existiert – die Zugriffsverbote bei zulässigen Eingriffen generell nicht. Dies erfordert eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter

Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat bereits bei Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erfolgen:

'Bauleitpläne sind reine Planungsinstrumente, oftmals mit langen Entwicklungshorizonten. Festsetzungen in B-Plänen sind zwar Voraussetzungen für den späteren Planvollzug, sie lösen aber nicht die in §§ 39 und 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände des Artenschutzes aus. Im Bauleitplanverfahren müssen die Artenschutzbelange jedoch berücksichtigt werden, um den Vollzug der Planung im Zulassungsverfahren zu gewährleisten. Diesem Anspruch wird auch ein B-Plan gerecht, der die Ausnahmemöglichkeiten in die Abwägung einstellt oder in die Befreiungslage hinein plant. Da mit der planungsrechtlichen Beurteilung eines Vorhabens dessen Zulässigkeit nicht endgültig festgeschrieben ist, sondern die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44, 45 und § 67 BNatSchG gesondert zu prüfen sind, können Einzelfragen im bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden. Da im Zulassungsverfahren aber Möglichkeiten der Kompensation für beeinträchtigte oder zerstörte Lebensstätten meist nicht mehr gegeben sind, müssen diese artenschutzfachlichen Belange im Bauleitplanverfahren in die Abwägung eingestellt und bewältigt werden' (KLINGE 2010).

Zur näheren Bestimmung artenschutzrechtlich relevanter Begriffe wie 'Störung', 'Unvermeidbarkeit', 'Verschlechterung des Erhaltungszustandes', 'lokale Population' oder 'Fortpflanzungs- und Ruhestätte' sei auf die Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2009) und auf die Ausarbeitung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2010) verwiesen.

3 Grundlagen zum Plangebiet

3.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Wevelinghoven und wird im Südwesten von der Grevenbroicher Straße (K10) und im Südosten von der L361 begrenzt. Der Bereich umfasst eine Gesamtfläche von etwa 23 ha.

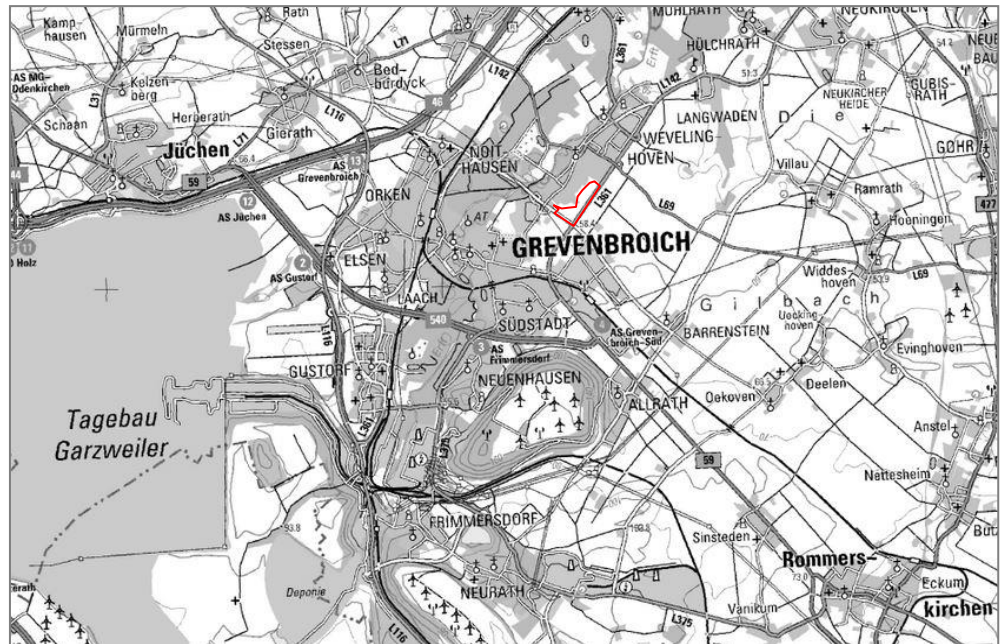


Abb. 2: Lage des Plangebietes

3.2 Biotopbestand

Der Entwicklungsbereich wird weitaus überwiegend als Acker genutzt, untergeordnet umfasst er außerdem Wohngrundstücke bzw. Hausgärten (Abb. 4).

Acker

Die Ackerflächen weisen eine hohe Bodenfruchtbarkeit auf und unterliegen intensiver Bewirtschaftung. Eine kleine Teilfläche nah der Kreuzung K10/L361 wird für den Anbau von Schnittblumen genutzt. Ackerwildkrautfluren sind nur spärlich und wildkrautreiche Säume nur sehr schmal ausgebildet. Über verschiedene Wirtschaftswege sind die Freiflächen erschlossen (Abb. 3).



Abb. 3: Ackerflächen des Plangebietes



Abb. 4: Luftbild mit Abgrenzung des Entwicklungsbereiches

Wohngrundstück und Hausgärten nah der Grevenbroicher Straße

Der Entwicklungsbereich umfasst dort, wo die Anbindung an die Grevenbroicher Straße geplant ist, ein langgestrecktes Wohngrundstück sowie - abseits der Grevenbroicher Straße - einige Gartenparzellen.



Abb. 5: Blick auf die schmale Ackerparzelle, über die das Plangebiet an die Grevenbroicher Straße angebunden werden soll (Blickrichtung Nordwest). Beiderseits liegen Gartenflächen im Plangebiet, außerdem auf der rechten Seite ein Wohngrundstück (vgl. Abb. 5)



Abb. 6: Wohngrundstück nördöstlich der geplanten Erschließung
(Blickrichtung Ost)



Abb. 7: Garten mit älteren Kirschbäumen südwestlich der geplanten Erschließung
(Blickrichtung West)



Abb. 8: Gartenkomplex südwestlich der geplanten Erschließung
(Blick von K10 aus: Blickrichtung Nord)

Während der Garten des Wohngrundstückes mit Ausnahme einer alten Rotbuche (Abb. 6) kaum artenschutzrelevante Strukturen umfasst, sind im Bereich der Gärten südwestlich der geplanten Erschließung mehrere ältere Gehölze (Kirschbäume, Fichten, Eiche, Birke), gebüschreiche Strukturen sowie auch brachliegende Teilbereiche anzutreffen (Abb. 7 und 8). Der Komplex besitzt insgesamt Potential für das Vorkommen von Vogelarten der strukturreichen Siedlungsränder. Kleingewässer kommen nicht vor.

Wohngrundstück mit Garten 'Am Böhnerfeld'

Außerhalb des Siedlungsbereiches liegt an dem Wirtschaftsweg 'Am Böhnerfeld' ein langgestrecktes Grundstück mit Wohnhaus und Garten. Der Garten weist diverse Gehölze auf, darunter Fichten sowie mehrere, teils alte Obstbäume.



Abb. 9: Wohngrundstück 'Am Böhnerfeld' mit Fichten
(Blickrichtung Ost)



Abb. 10: Wohngrundstück 'Am Böhnerfeld' mit Fichten und Obstbäumen
(Blickrichtung Nord)



Abb. 11:
Pflaumenbaum mit Baumhöhle

Straßenbegleitgrün

Entlang der K10 wie auch entlang der L361 wurden Straßenbäume gepflanzt. Alleearartigen Charakter haben die Bestände besonders im Umfeld der Kreuzung dieser beiden Straßen (Eiche, Linde: Abb. 12 und 13). Wo höhere Böschungen existieren, sind auch dichte Baum-Strauchhecken anzutreffen (K10: Bergahorn/Liguster, L361: Feldahorn/Schlehe, Abb. 14).

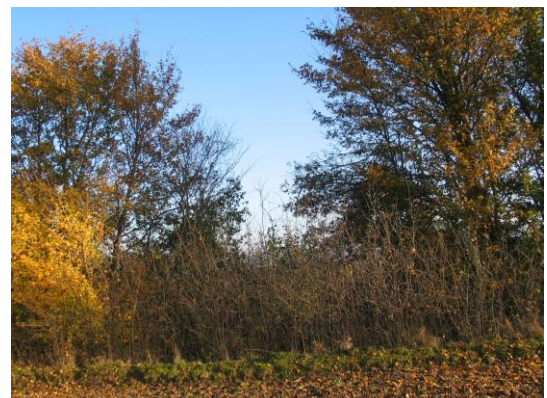


Abb. 12: Eichenallee entlang der K10
(Blickrichtung Nordwest)



Abb. 13: Lindenallee entlang der L361
(Blickrichtung Ost)

Abb. 14:
Feldahorn-Schlehen-Hecke auf
Straßenböschung (L361)



3.3 Vorgaben der Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet größtenteils als Wohnbaufläche dar, im Süden sind außerdem Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen. Straßenbegleitend werden zudem schmale Flächen als ökologische Ausgleichsflächen ausgewiesen.

Ein Bebauungsplan existiert bisher nicht.

3.4 Vorgaben des Naturschutzes

Im Plangebiet kommen weder geschützte Flächen (§ 62 LG-Biotop, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder Vogelschutzgebiete) noch schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters NRW oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie vor.

Nächstgelegene unter Landschaftsschutz stehende Flächen liegen etwa 250 m entfernt nordwestlich des Plangebietes (LSG Erftaue).



Abb. 15: Plangebiet und Schutzausweisungen
(LSG: blaue Schraffur, geschützte Alleen: grüne Signatur)

Die Baumschutzsatzung der Stadt Grevenbroich (1. Änderung vom 04.07.2008) regelt den Schutz der in einem der Satzung anliegenden Verzeichnis aufgeführten Gehölze sowie der Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind. Der Baumbestand des Plangebietes ist weder in dem Verzeichnis der Baumschutzsatzung aufgeführt, noch existieren Festsetzungen bzgl. seines Erhaltes. Die Baumschutzsatzung besitzt daher im Plangebiet keine Gültigkeit.

Darüber hinaus unterstehen Bäume jeglicher Art, die sich auf öffentlichen Verkehrsflächen befinden, dem besonderen Schutz der Stadt Grevenbroich. Dies trifft auf straßenbegleitende Bäume an K10 und L361 zu. Ein Teil des Straßenbegleitgrüns ist außerdem im Alleenkataster als schutzwürdig verzeichnet (Abb. 15).

4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend aufgeführte projektbedingte Wirkungen sind im Zusammenhang mit den verschiedenen zu verwirklichenden Bauphasen des Planvorhabens möglich.

Lebensraumverlust

Inanspruchnahme von Acker/Ackerbrache: Der Bau des Wohngebietes bedingt die Überplanung von Ackerflächen in einem Umfang von insgesamt etwa 20 ha. Für Tier- und Pflanzenarten mit einer starken Bindung an Offenlandbiotope werden diese Teillebensräume nach der Bebauung nicht mehr zur Verfügung stehen (z. B. Feldlerche). Für weitere Arten gehen Flächen verloren, die ihnen zur Nahrungssuche dienen (z. B. Eulen, Schwalben, Greifvögel).

Gehölzrodungen: Von der Planung sind Gehölze der verschiedenen Hausgärten betroffen, die im Entwicklungsbereich liegen. Sollten hier die planungsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich ausgenutzt werden, sind Gehölzverluste zu erwarten. Für Gehölze auf straßenbegleitenden Flächen dürften Eingriffe hingegen vermeidbar sein, da der Rahmenplan straßenbegleitende Grünzüge vorsieht.

Mit der Rodung von Gehölzen kann eine Tötung von Jungvögeln sowie ein Verlust von Vogelniststätten einhergehen. Desweiteren sind Quartierverluste streng geschützter Fledermausarten sowie Tötungen von Fledermäusen generell dann nicht auszuschließen, wenn Laubbäume von Rodung betroffen sind, die ein Alter von mehr als etwa 40 Jahren bzw. einen Stammdurchmesser von über 35 cm aufweisen und die daher grundsätzlich als Quartierbäume in Frage kommen. Höhlenpotential besitzen unter den von Rodung möglicherweise betroffenen Gehölzen des Eingriffsbereiches vor allem verschiedene ältere Obstbäume.

Rückbau von Gebäuden: Der Abriss von Gebäuden kann mit einem Verlust von Ruhestätten und Fortpflanzungshabitaten verschiedener Tierarten einhergehen. Betroffen sind möglicherweise gebäudebrütende Vogel- sowie gebäudebewohnende Fledermausarten.

Gefährdung/Tötung von Tieren

Die Rodung von Gehölzen und der Rückbau von Gebäuden kann neben einem Lebensraumverlust auch mit einer Tötung nistender Vögel oder quartiernutzender Fledermäusen verbunden sein.

Auch im Zuge der flächenhaften Baufeldfreimachung ist die Tötung von Tieren möglich (Kleinsäuger, Gelege bodenbrütender Vogelarten).

Betriebsbedingte Tötungen können zudem durch den zusätzlichen Verkehr erfolgen, der im Plangebiet zu erwarten ist.

Barrierewirkung

Die Beanspruchung von Ackerflächen durch Bebauung kann Vernetzungs- und Verbundbeziehungen beeinträchtigen oder Trittsteinbiotope vernichten. So ist theoretisch denkbar, dass z. B. traditionelle Flugrouten von Fleder-

mäusen oder Wanderkorridore von Amphibien von der Planung betroffen sind.

Baubedingte Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von Maschinen bei Rodungs- und Räummaßnahmen, beim Bau von Straßen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z.B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

Baubedingte und betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen

Bei der Baufeldräumung, beim Aushub der Baugruben sowie beim Bau der verschiedenen Gebäude und Verkehrsflächen kommen schwere Maschinen zum Einsatz. Diese emittieren Lärm sowie Schadstoffe. Damit sind Störwirkungen in angrenzenden Bereichen möglich. So können z. B. bei Vogelarten Fluchtreaktionen auftreten und es kann zu einer zumindest zeitweisen Aufgabe von Revieren kommen. Auch Fledermäuse können durch baubedingte Emissionen in ihrer Quartierreue gestört werden.

Schließlich sind im Gebiet auch betriebsbedingt zusätzliche Emissionen zu erwarten. So ist der nach Umsetzung der Planung zu verzeichnende Anliegerverkehr mit zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden.

Betriebsbedingte Lichtemissionen

Betriebsbedingt sind für das Plangebiet künftig Lichtemissionen zu erwarten. Davon können z. B. Insekten betroffen sein, da von manchen Leuchtmitteltypen eine starke Lockwirkung ausgeht. Auch Fledermäuse reagieren teilweise empfindlich auf nächtliche Beleuchtung. Dies ist z. B. für die Wasserfledermaus nachgewiesen, weswegen für diese Art grundsätzlich eine Entwertung von Nahrungsrevier und Flugrouten im Bereich beleuchteter Areale möglich ist.

5 Planungsrelevante Arten im Gebiet

5.1 Methodik

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an der ministeriellen Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010).

Eine Ortsbegehung im Oktober 2014 gab Aufschluss über den Biotopbestand des Plangebietes. Es wurde dabei gezielt nach Lebensstätten geschützter Arten gesucht (Vogelniststätten, Baumhöhlen, sonstige fledermausrelevante Strukturen an Gehölzen). Für eine Bewertung des Plangebietes hinsichtlich seiner Vernetzung mit umliegenden Landschaftsstrukturen wurden Luftbilder herangezogen.

Systematische faunistische Erhebungen wurden bisher nicht durchgeführt und liegen auch aus den Vorjahren nicht vor. Die Untersuchung erfolgt daher als Potentialanalyse unter Annahme des 'worst case'.

In einem ersten Schritt erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens für die Messtischblattquadranten 48054 Korschenbroich, 48063 Neuss, 49052 Grevenbroich und 49061 Pulheim (LANUV NRW 2014). Dabei wurden diejenigen beiden Quadranten berücksichtigt, denen das Plangebiet unmittelbar zuzuordnen ist (48054, 49052) sowie die beiden Quadranten, die östlich angrenzen, da das Plangebiet im naturräumlichen Zusammenhang mit der Agrarlandschaft dieser Bereiche steht (Abb. 16).

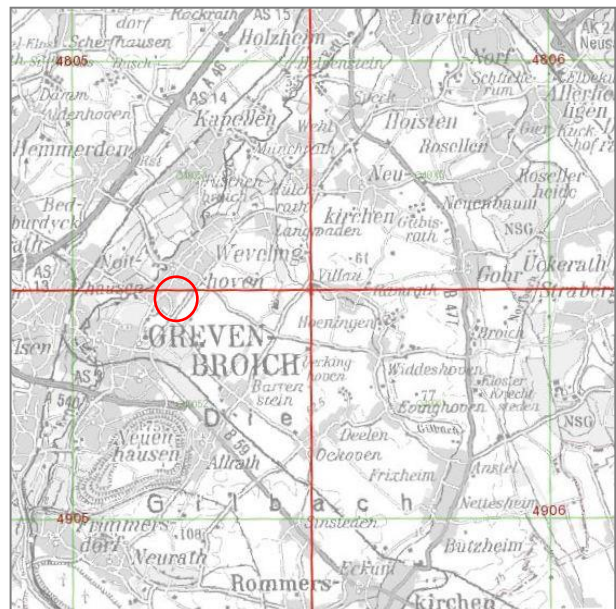


Abb. 16:
Plangebiet (rot eingekreist) und
Lage im Bezug auf die
Messtischblattquadranten (grün)
der LANUV-Datenbasis

Auf Basis der Biotopausstattung des Plangebietes erfolgte bei der Abfrage eine Beschränkung auf folgende Lebensraumtypen (LRT): Acker (Aeck), Kleingehölze (KIGehoel), Säume und Hochstaudenfluren (Saeu), Gärten (Gaert) und Gebäude (Gebaeu).

Grundsätzlich muss die Liste der LANUV-Arten allerdings als unvollständig gelten, da verschiedene Artengruppen dort lediglich lückenhaft repräsentiert sind (z. B. Höhere Pflanzen, Insekten). Daher wurden auch weitere Quellen ausgewertet bzw. angefragt, um Hinweise auf ggf. zusätzlich zu berücksichtigende Arten zu erhalten:

- Ornithologische Brut- und Beobachtungsdaten im Gebiet der Stadt Grevenbroich in den Jahren 2005 - 2010 (Stadt Grevenbroich 2011)
- Online-Portal des Fördervereins Grünes Klassenzimmer Grevenbroich 2003 e.V. und des Umweltzentrums am Schneckenhaus in Grevenbroich (www.schneckenhaus-gv.de)
- Online-Plattform 'Vogelmeldungen am Niederrhein' (www.vogelmeldung.de)
- Oliver Tillmanns (Beauftragter für Vogelschutz im Rhein-Kreis Neuss), Norbert Wolf (Umweltschutzbeauftragter der Stadt Grevenbroich).

Nach Information von Oliver Tillmanns ist für die betrachteten Messtischblattquadranten auch das potentielle Vorkommen der Haselmaus zu diskutieren. Darüber hinaus ergaben sich keine Hinweise, dass zusätzliche Arten zu betrachten seien.

Im Ergebnis ist für das Plangebiet das potentielle Vorkommen von insgesamt 37 planungsrelevanten Arten zu prüfen (Tab. 1).

Konkrete Daten zu einem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet liegen nicht vor. Auch die landesweite Landschaftsinformationssammlung (LINFOS, Stand 15.06.2012) führt für das Plangebiet keine Fundstellen auf. Erst außerhalb wurden im Bereich der östlich angrenzenden Ackerlandschaft in Entfernungen von etwa 400 m bzw. 800 m zwei Reviere der Grauummer nachgewiesen. Zudem kommen im Bereich des nordwestlich gelegenen walddreichen Lebensraumkomplexes entlang der Erft nachweislich verschiedene planungsrelevante Arten vor (z. B. Eisvogel, Nachtigall, Pirol).

5.2 Auswahl der planungsrelevanten Arten

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, mit welchen planungsrelevanten Arten im Bereich des Plangebietes aufgrund der vorkommenden Lebensraumtypen zunächst gerechnet werden muss. In der letzten Spalte erfolgt dann eine Einschätzung zum tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet. Diejenige Arten, für die im Gebiet ein Vorkommen nicht auszuschließen ist und die ggf. näher zu überprüfen sind, sind durch Fettdruck (potentielles Brutvorkommen, potentieller Quartierbewohner) oder Unterstreichung (potentieller Nahrungsgast) gekennzeichnet.

Tab. 1: Planungsrelevante Tierarten (Auswahl LRT)

Art	Status im MTB	ATL	Vorkommen im Plangebiet
Fledermäuse			
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	Im Sommer Waldfledermaus, außerdem in halboffenen Landschaften mit Baumhöhlenangebot (z. B. im Bereich der Erftaue). Im Winter zumeist in unterirdischen Quartieren. Mit einzelnen Baumhöhlen kommen im Gebiet möglicherweise geeignete Sommerquartiere vor.
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	Nachweis in der Region vor allem als Durchzügler im Frühjahr und Spätsommer/Herbst. Nutzung von Baumhöhlen, dabei Bevorzugung von Spechtbruthöhlen. Zur Zugzeit möglicherweise Zwischenquartiere im Bereich der älteren Gehölze des Gebietes.
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	Waldfledermaus der wald- und strukturreichen Parklandschaften. Wochenstuben- und Sommerquartiere vor allem in Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen. Winterquartiere der fernwandernden Art überwiegend außerhalb Deutschlands. Mit einzelnen Baumhöhlen kommen im Gebiet möglicherweise geeignete Sommerquartiere vor.
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	Waldfledermaus, teil auch in waldnahen Gebäudequartieren. Vorkommen in der Region als Durchzügler (z. B. im Bereich der Erftaue), Überwinterung außerhalb Nordrhein-Westfalens. Mit einzelnen Baumhöhlen kommen im Gebiet mit seiner Nähe zur Erftaue möglicherweise geeignete Sommerquartiere vor.
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	Im Sommer Waldfledermaus in Gewässernähe (in der Region an allen größeren Gewässern), im Winter zumeist in unterirdischen Quartieren. Mit einzelnen Baumhöhlen kommen im Gebiet mit seiner Nähe zur Erftaue möglicherweise geeignete Sommerquartiere vor.
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	Verbreitete Gebäudefledermaus. Zur Jagd werden hauptsächlich Gewässer, Gehölze und im Siedlungsbereich auch Gärten und Straßenlaternen aufgesucht. Ganzjährig Gebäudequartiere im Gebiet möglich.
sonstige Säugetiere			
Feldhamster	Art vorhanden	S	Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden und tiefem Grundwasserspiegel (> 120 cm). Bevorzugt in Wintergetreide (v.a. Weizen) und mehrjährigen Feldfutterkulturen, auch in Sommergetreide und Körnerleguminosen. Vorkommen im Gebiet nicht bekannt, jedoch auch nicht völlig auszuschließen.
* Haselmaus	Art vorhanden	G	Art der Laub- und Laubmischwälder, an gut strukturierten Waldändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete auch in Parklandschaften mit Gebüsch, Feldgehölzen und Hecken sowie gelegentlich auch in Obstgärten und Parks. Kein Vorkommen im Gebiet, da vorhandene Heckenstrukturen als Nahrungshabitat nicht geeignet.
Vögel			
<u>Baumfalke</u>	sicher brütend	U	Brutorttreuer und störepfindlicher Brutvogel halboffener, strukturreicher Kulturlandschaft. In Grevenbroich bekannte Brutplätze liegen in verlassenem Krähennestern alter Pappalgalerien, v.a. in der Nähe von Gewässern (Brutverdacht z. B. in Erftaue nah Wevelinghoven). Sporadisch ist der Baumfalke im Luftraum über dem Plangebiet zu beobachten. Allerdings steht nicht zu erwarten, dass sich die Individuenhäufigkeit pot. Beutevögel verringert, lediglich das Arten-spektrum wird sich durch Umsetzung der Planung ändern.
Eisvogel	sicher brütend	G	Gewässergebundene Art mit sehr speziellen Ansprüchen an das Bruthabitat (gewässernahe Steilhänge). Nachweise z. B. entlang der Erft. Kein Vorkommen im Gebiet.
Feldlerche	sicher brütend	U-	Charakterart der offenen Ackerlandschaft. In Grevenbroich stark rückläufig. Mit großer Wahrscheinlichkeit Brutvogel im Gebiet (offene Feldflur).

(Fortsetzung Tabelle)

Feldschwirl	sicher brütend	U	Bodenbrüter des Extensivgrünlandes, größerer Waldlichtungen, der Heidegebiete und Verlandungszonen. Brutvorkommen im Gebiet auszuschließen.
Feldsperling	sicher brütend	U	Brutorttreuer Höhlenbrüter der halboffenen Agrarlandschaft mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Außerdem in Randbereichen ländlicher Siedlungen (Obst- und Gemüsegärten, Parkanlagen). Vereinzelt Beobachtungen liegen aus Erftaue zwischen Wevelinghoven und Kapellen vor. Brutvorkommen im Gebiet nicht auszuschließen (Hausgärten).
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	Reviertreuer Höhlen- und Nischenbrüter in Randbereichen von Heidelandschaften und in sandigen Kiefernwäldern, außerdem im Bereich reich strukturierter Dorflandschaften und in Kleingartenanlagen. Brutvorkommen im Gebiet nicht auszuschließen (Hausgärten).
Graumammer	sicher brütend	S	Bodenbrüter und Charakterart der offenen Ackerlandschaft. Reviernachweise im näheren Umfeld des Plangebietes (Abstand 400 m). Brutvorkommen im Plangebiet aufgrund des Struktur mangels bei gleichzeitig hoher Störintensität auszuschließen.
<u>Graureiher</u>		G	Koloniebrüter, der Nester auf Bäumen anlegt (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen). Kein Brutvorkommen im Gebiet, Vorkommen allenfalls als sporadischer Nahrungsgast.
<u>Habicht</u>	sicher brütend	G-	Brutvogel in alten Wäldern und größeren Feldgehölzen. Kein Vorkommen als Brutvogel im Plangebiet, allenfalls sporadischer Nahrungsgast.
Kiebitz	sicher brütend	U-	Charaktervogel offener Acker- und Grünlandgebiete. Vorkommen z. B. auf Freiflächen der Erftniederung nördlich von Grevenbroich. Für den Entwicklungsbereich ist bekannt, dass seine Ackerflächen kein traditionelles Brutgebiet des Kiebitz darstellen (TILLMANN, mdl. Mitt.)
Kleinspecht	sicher brütend	U	Seltener Höhlenbrüter im Bereich lichter Laub- und Mischwälder (z. B. Erftaue: nach TILLMANN (mdl. Mitt.) ein bekanntes Brutvorkommen in etwa 1,2 km Entfernung) sowie in alten Haus- und Obstgärten. Brutvorkommen im Gebiet aufgrund des Mangels totholzreicher Bäume auszuschließen.
Kuckuck	sicher brütend	U-	Besiedlung von Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern (z. B. der Erftaue) sowie Siedlungsrändern. Eignung des Plangebietes für typische Wirtsvogelarten ist zwar gegeben (z. B. Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke), jedoch kein geeignetes Nahrungshabitat für den Kuckuck. Brutvorkommen ist daher auszuschließen.
<u>Mäusebussard</u>	sicher brütend	G	Gehölzbrüter im Bereich alter und hoher Baumbestände, in Grevenbroich flächendeckend verbreitet (z. B. im Bereich der Erftaue). Kein Brutvogel im Gebiet, jedoch regelmäßiger Nahrungsgast.
<u>Mehlschwalbe</u>	sicher brütend	U	Gebäudebrüter an frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten. Im Plangebiet keine Brutstätten vorhanden. Möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
Nachtigall	sicher brütend	G	Gebüschbrüter der Waldränder, Feldgehölze und Hecken (z. B. im Bereich der Erftaue), auch in naturnahen Parkanlagen. Vorkommen im Plangebiet aufgrund des Mangels geeigneter Nahrungsflächen auszuschließen.
Pirol	sicher brütend	U-	Brutvogel lichter Feuchtwälder in Gewässernähe (z.B. der Erftaue), gelegentlich auch in Feldgehölzen, Parkanlagen und Gärten mit hochwüchsigem Baumbestand. Kein Vorkommen im Plangebiet.
<u>Rauchschwalbe</u>	sicher brütend	U	Gebäudebrüter, dabei Charakterart bäuerlicher Kulturlandschaft. Kein Brutvorkommen im Gebiet, möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.

(Fortsetzung Tabelle)

Rebhuhn	sicher brütend	S	Offenlandbrüter strukturreicher Agrar- und Brachflächen. Vorkommen als Brutvogel im Entwicklungsbereich nicht gänzlich auszuschließen.
<u>Schleiereule</u>	sicher brütend	G	Seltener Brutvogel in Grevenbroich. Meist Bruten in Gebäuden (Kirchtürme, Ruinen, Scheunen), häufig auch in eigens dafür angebrachten Spezialnistkästen. Jagdflüge über Acker- und Grünlandflächen. Keine geeigneten Bruthabitate im Plangebiet, jedoch potentieller Nahrungsgast.
Schwarzspecht	sicher brütend	G	Seltener Höhlenbrüter in ungestörten Wäldern und Altbaumbeständen (z. B. zwischen Kloster Langwaden und Kapellen). Kein Vorkommen im Gebiet.
Sperber	sicher brütend	G	Gehölzbrüter in abwechslungsreicher Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Im Siedlungsbereich Brutvogel der mit Fichten bestandenen Parkanlagen, Friedhöfe und größeren Hausgärten. Brutvorkommen im Gebiet nicht auszuschließen (Hausgärten mit Fichtenbestand), außerdem sporadischer Nahrungsgast.
Steinkauz	sicher brütend	G-	Seltener Höhlenbrüter offener und grünlandreicher Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot (z. B. an Erft-Altarmen in Kapellen). Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Kein Brutvorkommen im Gebiet, da weder geeignetes Höhlendargebot noch geeignete Nahrungsflächen.
Turmfalke	sicher brütend	G	In Grevenbroich häufiger Brutvogel an Gebäuden, außerdem Nachnutzung von z. B. Elsternestern in Gehölzen. Vorkommen als Brutvogel nicht auszuschließen (gehölzreiche Hausgärten), außerdem Nahrungsgast.
Turteltaube	sicher brütend	S	Seltener Brutvogel der Feldgehölze und Hecken (z. B. am Schloss Dyck und in Rekultivierungsgebieten), meidet den Siedlungsbereich. Kein Vorkommen im Gebiet.
Wachtel	sicher brütend	U	Offenlandbrüter strukturreicher Agrar- und Brachflächen (z. B. in Rekultivierungsgebieten, in Ackerfluren südöstlich von Holzheim - MTB 4806, möglicherweise auch in der Umgebung von Hemmerden - MTB 4805). Vorkommen aufgrund der umgebenden Vertikalstrukturen auszuschließen.
<u>Waldkauz</u>	sicher brütend	G	Höhlenbrüter in Altholzbeständen z. B. in Erftaue zwischen Wevelinghoven und Kapellen. Keine Bruthabitate im Plangebiet, jedoch möglicherweise Nahrungsgast.
Waldohreule	sicher brütend	U	Brutvogel halboffener Parklandschaften (z. B. in Erftaue) und in Siedlungsbereichen (z.B. im Umfeld der Oststraße in Wevelinghoven). Nachnutzung von Nestern z.B. der Krähe und Elster. Vorkommen als Brutvogel im Gebiet nicht auszuschließen (Hausgärten mit Baumbestand), außerdem möglicherweise Nahrungsgast.
Waldschnepfe	sicher brütend	G	Störepfindlicher Bodenbrüter in lichten Laub- und Mischwäldern. Kein Vorkommen im Plangebiet.
Amphibien			
Springfrosch	Art vorhanden	G	Art der Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölzen und Waldinseln. Kein Vorkommen im Plangebiet.
ATL = Erhaltungszustand in NRW / Atlantische Region Ampelbewertung LANUV (Erhaltungszustand): G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/ schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz, k.A. = keine Angabe * = planungsrelevante Art, in der LANUV-Liste nicht enthalten			

Die Liste abzuprüfender Arten ist im vorliegenden Fall zunächst recht lang, da im Umfeld von Wevelinghoven besonders die naturnahen und unter Landschaftsschutz stehenden Auenbereiche der Erft, die Klärteiche Wevelinghoven, großzügige Hausgartenzuschnitte mit Altbaumbestand sowie verschiedene Rekultivierungsflächen zu einer großen Anzahl schutzwürdiger Arten beitragen. Eine Verschneidung der Lebensraumansprüche der verschiedenen Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt dann jedoch, dass nur für einige der gelisteten Arten im Plangebiet ein Vorkommen für möglich zu halten ist.

Fledermäuse

Im Plangebiet ist das Vorkommen einzelner Fledermausquartiere im Bereich älterer Gehölze möglich. So besitzen Rindenspalten und kleinere Baumhöhlen Potential für Sommer- und Zwischenquartiere. Fledermaus-taugliche Quartierstrukturen können auch an versteckten Stellen existieren und sind über eine reine Inaugenscheinnahme vom Boden nicht mit Sicherheit identifizierbar. Hinzu kommt, dass die Nähe zur Erftaue (250 m) sich auf die Besiedlung des Entwicklungsbereiches möglicherweise mit auswirkt, zumal verbindende Gehölzstrukturen etwa entlang der K10 existieren. Als mögliche Quartiernutzer im Sommerhalbjahr kommen daher alle Waldfledermausarten in Betracht, die im Umfeld nachgewiesen wurden: **Braunes Langohr, Kleiner und Großer Abendsegler, Rohhautfledermaus, Wasserfledermaus.**

Das Vorkommen großer Baumhöhlen mit Potential für Fledermaus-Winterquartiere ist hingegen sehr unwahrscheinlich, da nur wenige Bäume entsprechenden Stammdurchmessers vorkommen.

Da sich im Plangebiet außerdem zwei Wohngebäude befinden (Abb. 17), sind ganzjährig Quartiermöglichkeiten auch für die **Zwergfledermaus** als typischer Gebäudefledermaus gegeben.



Abb. 17: Wohngebäude im Entwicklungsbereich

Sonstige Säugetiere

Unter den Säugetieren ist neben den genannten Fledermausarten auch dem *Feldhamster* besondere Beachtung zu schenken, da für diese Art in weiten Teilen der Agrarflächen des Gebietes eine grundsätzliche strukturelle Lebensraumeignung vorliegt. Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen im Gebiet existieren allerdings nicht.

Das Hauptverbreitungsgebiet des Feldhamsters in NRW ist die offene weiträumige Bördelandschaft in der Kölner Bucht westlich des Rheins. Aktuell sind hier nur noch vier Vorkommen bekannt, von denen lediglich zwei Vorkommen größere Individuenzahlen aufweisen (BIOLOGISCHE STATION RHEIN-KREIS NEUSS 2014). Eine dieser größeren Populationen ist bei Rommerskirchen angesiedelt, wobei dieser Bestand möglicherweise bis Grevenbroich-Neurath ausstrahlt. Darüber hinaus gibt es im Rheinland nur wenige Einzelnachweise, der Gesamtbestand in NRW wurde im Jahr 2005 auf 200-300 Tiere geschätzt.

Die Entfernung zwischen dem Plangebiet und der Population bei Rommerskirchen beträgt etwa 8 Kilometer, ohne dass gleichzeitig Raumbarrieren wie Autobahnen oder Flussläufe vorhanden wären. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für diese recht mobile Art daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Schließlich ist auch die *Haselmaus* einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Diese Art ist entgegen der Darstellung der aktuellen Verbreitungskarten des LANUV in NRW noch recht weit verbreitet (TILLMANN, mdl. Mitt.). Sie stellt jedoch hohe Ansprüche an ihren Lebensraum, indem einerseits ein räumlicher Verbund mit anderen Gehölzstrukturen und andererseits auch eine Artenvielfalt an Gehölzen existieren muss. So sollten diese eine gemischte, möglichst uneinheitliche Zusammensetzung aufweisen, welche die benötigten Nahrungskomponenten (Pollen, Nektar, fettreiche Samen, Früchte) über die gesamte Aktivitätszeit der Haselmaus zur Verfügung stellt (BÜCHNER 2007).

Während im vorliegenden Fall der räumliche Verbund etwa entlang der L361 durchaus gegeben ist, lässt die Artenvielfalt zu wünschen übrig, denn die Hecken an der L361 setzen sich im betrachteten Raum weitaus überwiegend aus Feldahorn und Schlehe zusammen und auch die Hecken an der K10 sind mit den dominierenden Arten Bergahorn und Liguster nur artenarm ausgeprägt. Ein Vorkommen der Haselmaus wird für das Gebiet daher ausgeschlossen.

Vögel

Gehölze sind nur in relativ geringen Flächenanteilen entlang der umliegenden Straßen sowie im Bereich verschiedener Hausgärten vorhanden. Für störempfindliche Arten wie z. B. *Baumfalke* und *Pirol* kann eine Lebensraumbeeinträchtigung bzw. -eignung daher ausgeschlossen werden.

Auch ruderale Krautfluren sind nur sehr kleinflächig ausgeprägt und Grünland kommt überhaupt nicht vor. Das Vorkommen von Arten struktureicher Säume mit Nahrungsansprüchen, die Reichtum an Insekten oder Samen voraussetzen, ist daher ebenfalls nicht anzunehmen (z. B. *Feldschwirl*, *Nachtigall*, *Turteltaube*).

Auch das Vorkommen von Arten, die hinsichtlich ihrer Bruthabitate eng an Gewässer (z. B. *Eisvogel*) oder an Wälder gebunden sind (z. B. *Habicht*, *Waldkauz*, *Waldschnepfe*) ist auszuschließen.

Immerhin wird für *Graureiher*, *Rauch-* und *Mehlschwalbe* ein Vorkommen als sporadischer Nahrungsgast als möglich bewertet. Auch verschiedene Greifvögel wie *Habicht* und *Mäusebussard* sowie Eulen wie *Schleiereule* und *Waldkauz* können im Rahmen ihrer weiträumigen Jagdflüge zeitweise

über dem Plangebiet zu beobachten sein. Eine enge Bindung an das Plangebiet ist jedoch für keine der genannten Arten anzunehmen.

Neben der Funktion als Nahrungshabitat hat das Plangebiet für verschiedene planungsrelevante Vogelarten dennoch möglicherweise Bedeutung als Bruthabitat. Folgende Habitattypen sind dabei zu unterscheiden:

Ackerfluren: Die überplante Freifläche wird vom Siedlungsrand Wevelinghovens einerseits und von der vielbefahrenen Landesstraße L361 andererseits eingefasst. Sie wird von Wegen durchzogen und ist durch Autoverkehr und Spaziergänger, die regelmäßig ihre Hunde frei über die Äcker laufen lassen, relativ starken Störungen ausgesetzt. Hinzu kommt, dass ein Teil der Fläche für Blumenanbau genutzt wird, was u.a. auch in der Brutzeit zu einem erhöhten Besucheraufkommen beiträgt. Gleichzeitig sind ruderale Säume nur in sehr geringem Umfang vorhanden und die Freifläche ist rundum von vertikalen Strukturen umgeben (Gehölze, Gebäude).

In der Folge ist das Vorkommen der Offenlandarten *Grauammer*, *Kiebitz*, und *Wachtel* nicht anzunehmen. So benötigt die Grauammer an essentiell bedeutenden Kleinstrukturen Raine, Säume, Heckenstrukturen o.ä., wobei linear oder punktuell über Getreidehöhe stehende Vegetationsstrukturen als Sing- und Sitzwarten genutzt werden. Für den Kiebitz wäre eine strukturelle Eignung gegeben, jedoch sind langjährig keine Vorkommen im Bereich bekannt, was ein Vorkommen der Art auch künftig unwahrscheinlich erscheinen lässt. Auch das Vorkommen der Wachtel kann ausgeschlossen werden, da diese Art Abstand zu Vertikalstrukturen hält und in der östlich angrenzenden Feldflur bessere Bedingungen vorfindet.

Für **Feldlerche** und **Rebhuhn** kann eine Besiedlung hingegen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. So wäre bei Anbau von Feldfrüchten, die Attraktion für die Feldlerche besitzen (z. B. Getreide), von 2-4 Lerchenrevieren im Entwicklungsbereich auszugehen (durchschnittliche Dichte: 1-2 Brutpaare auf 10 ha, vgl. BAUER et al. 2005). Auch das Rebhuhn, für das besondere Empfindlichkeiten gegenüber vertikalen Strukturen und Straßenlärm nicht bekannt sind, könnte im Schutze der straßennahen Säume geeignete Bruthabitate vorfinden.

Strukturreicher Siedlungsrand mit großen und gehölzreichen Gärten: Strukturreiche Siedlungsränder stellen nicht nur für zahlreiche sog. Allerweltsarten wertvolle Lebensräume dar, sondern auch für planungsrelevante Arten wie **Feldsperling** und **Gartenrotschwanz**, die in Baumhöhlen und Nischen brüten. Kommen ältere Bäume und vor allem auch Fichten vor, ist auch das Vorkommen von **Sperber**, **Turmfalke** und **Waldohreule** möglich, wobei Turmfalke und Waldohreule zumeist als Nachnutzer in Krähen- oder Elsternhorsten zu finden sind.

Amphibien

Für planungsrelevante Amphibienarten sind im Plangebiet keine potentiellen Lebensräume vorhanden. Auch eine Funktion als Wanderkorridor ist nicht ersichtlich.

6 Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte

6.1 Tötung von Individuen

§ 44(1)1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützter Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten zunächst auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten. Für Vorhaben der Bauleitplanung gilt allerdings, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer *unvermeidbaren* Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und
- die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Gehölzrodung

Die Planung erlaubt eine Verdichtung von Bebauung im Bereich gehölzreicher Gärten. Im Bereich dieser Flächen sind Brutvorkommen verschiedener verbreiteter (ubiquitärer) Vogelarten anzunehmen, zudem ist auch das Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten möglich: Feldsperling, Gartenrotschwanz, Sperber, Turmfalke, Waldohreule.

Das Tötungsverbot gilt für sämtliche europäischen Vogelarten. Eine Konfliktvermeidung ist daher auch dann notwendig, sollten im Plangebiet keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Über eine Bauzeitenregelung ist daher die Rodung von Gehölzen grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu beschränken. Eine derartige Regelung ist aus Gründen des Artenschutzes seit Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes generell vorgeschrieben (gem. § 39(5)2 BNatSchG: 01. Oktober bis 28. Februar).

Bei Gehölzrodung ist schließlich auch die Tötung von Fledermäusen möglich, sofern sie Quartiere im Bereich der betroffenen Gehölze nutzen (z. B. Großer Abendsegler). Das Risiko einer solchen Tötung ist jedoch lediglich im Sommerhalbjahr gegeben, da die potentiell vorkommenden Arten im Winter entweder nicht in NRW anzutreffen sind oder dann andere Quartiertypen nutzen. Die vorab angesprochene, auf den Vogelschutz ausgerichtete Rodungsfrist dient im vorliegenden Fall daher auch dem Schutz von Individuen möglicherweise vorkommender Fledermausarten.

Baufeldfreimachung im Bereich des Ackers

Bei der Baufeldfreimachung ist im Bereich der Ackerflächen die Tötung dort lebender Kleintiere möglich. Auch eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann dabei nicht ausgeschlossen werden (Feldhamster, bodenbrütende Feldvogelarten wie z.B. Feldlerche).

6.2 Störung von Individuen

§ 44(1)2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z.B. durch Gehölzrodungen, Lärmemissionen, Erschütterungen oder optische Effekte hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes dann möglich, sollten planungsrelevante Arten im Wirkungsbereich der Störung Brutstätten (Vögel) bzw. Quartiere (Fledermäuse) nutzen. Kommen planungsrelevante Arten hingegen lediglich als Nahrungsgäste vor, kann davon ausgegangen werden, dass sie sich aufgrund ihrer Mobilität und ihren großen Aktionsräumen alternative Habitate erschließen können und daher von Störungen nicht relevant betroffen sind.

6.3 Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten und Fledermausquartiere gelten gem. § 44(1)3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen über das ganze Jahr erstreckt (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster, vgl. TRAUTNER et al. 2006). Dieses Schutzgebot wird nach § 44(5) BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung auf die FFH-Anhang IV-Tierarten sowie die europäischen Vogelarten beschränkt sowie dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- der Eingriff *unvermeidbar* ist
- und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Gehölzrodung

Für die von Rodung betroffenen Gehölze kann das Vorkommen von Baumhöhlen sowie von wiederholt genutzten Niststätten nicht ausgeschlossen werden:

Höhlen: Eine Berührung des Verbotstatbestandes erscheint zunächst hinsichtlich von Feldsperling und Gartenrotschwanz möglich, da diese Arten Brutortstreue aufweisen und bevorzugt kleine Höhlen sowie Nischen nutzen, wie sie im Bereich der Gärten des Entwicklungsbereiches anzutreffen sind.

Auch für Fledermausarten besteht im Gebiet Quartierpotential. Eine zumindest zeitweise Nutzung von Baumhöhlen im Verlauf des Sommerhalbjahres ist denkbar. Die Rodung von Bäumen geht daher möglicherweise auch mit einem Quartierverlust für verschiedene Fledermausarten einher (z.B. Großer Abendsegler).

Andere wiederholt genutzte Niststätten: Wiederholt genutzte Niststätten kommen im Plangebiet möglicherweise von Turmfalke und Waldohreule vor, da diese Arten eine hohe Brutplatztreue aufweisen.

Für den Sperber hingegen, ebenfalls potentieller Brutvogel des Plangebietes, ist eine zumeist nur einmalige Nutzung einer bestimmten Brutstätte zu

beobachten (IGS 2008). Gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass geeignete Bruthabitate im Umfeld in ausreichendem Maße vorhanden sind. Ein Konflikt für diese Art durch Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht absehbar.

Überplanung von Ackerfläche

Sollte der Feldhamster tatsächlich im Gebiet ansässig sein, wäre mit der sukzessiven Umsetzung der Planung eine Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art i.S. des § 44 BNatSchG verbunden. In Nordrhein-Westfalen sind die Feldhamsterbestände seit den 1970er Jahren vor allem durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft stark zurückgegangen, so dass die Art dort aktuell als 'vom Aussterben bedroht' gilt. Auf europäischer Ebene gehört der Feldhamster zu den streng zu schützenden Arten, bei denen die Mitgliedstaaten durch die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie dazu verpflichtet sind, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wieder herzustellen. Aktuell wird der Erhaltungszustand für den Feldhamster in NRW als schlecht beurteilt. Vor diesem Hintergrund ist einer möglichen Beanspruchung von Feldhamster-Lebensraum besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Desweiteren sind Feldlerche und Rebhuhn möglicherweise von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Zwar handelt es dabei um Arten mit ständig wechselnden Lebensstätten. Dennoch kann angesichts ihres Gefährdungsstatus in den Roten Listen für NRW bzw. für die Niederrheinische Bucht (gemäß SUDMANN et al. 2009: Feldlerche 'gefährdet', Rebhuhn 'stark gefährdet') nicht ohne Weiteres von dem Vorhandensein geeigneter Ausweichlebensräume im Umfeld ausgegangen werden.

6.4 Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Für das Gebiet wird das Vorkommen geschützter Pflanzen ausgeschlossen, die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44(1)4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

7 Maßnahmen und artenschutzrechtliches Fazit

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände davon ausgegangen, dass folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung von Beeinträchtigungen durchgeführt werden:

- V1 Gehölzrodung im Winterhalbjahr: Rodungen sind zum Schutz von Brutvögeln bzw. ihren Eiern und Küken sowie zum Schutz von Fledermäusen, die an Bäumen möglicherweise Quartiere nutzen, grundsätzlich im Winterhalbjahr vorzunehmen, d.h. im Zeitraum zwischen Oktober und Februar.
- V2 Keine Baufeldfreimachung während der Brutzeit: Maßnahmen der Baufeldfreimachung sind zum Schutz von Brutvögeln bzw. ihren Eiern und Küken außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Ggf. ist über eine Begehung durch einen Ornithologen sicher zu stellen, dass keine aktuell genutzten Brutstätten im betroffenen Bereich vorkommen.
- V3 Baubiologische Begleitung von Abrissplanungen: Bei dem Abriss von Gebäuden sind Beeinträchtigungen von Gebäudefledermäusen über eine baubiologische Begleitung zu minimieren.

Mit den genannten Maßnahmen können artenschutzrechtlich relevante Tötungen gemäß § 44(1)1 BNatSchG sowie Störungen gemäß § 44(1)2 BNatSchG vermieden werden. Es lässt sich auf der Basis der Potentialabschätzung allerdings nicht sagen, ob im vorliegenden Fall weitergehende Maßnahmen erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten konkret betroffener Arten gemäß § 44(1)3 BNatSchG abzuwenden.

So muss mit der Rodung von Bäumen einerseits der Verlust wiederholt genutzter Niststätten für möglich gehalten werden (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Turmfalke und Waldohreule). andererseits gehen damit möglicherweise auch Fledermausquartiere verloren (betroffene Arten: diverse Baumfledermäuse, z. B. Großer Abendsegler). Der Verlust potentieller Fledermaus-Gebäudequartiere wird gleichzeitig nicht als relevant bewertet, da im Umfeld des Vorhabens weiterhin geeignete Quartierstrukturen verbleiben, die als Ersatzhabitate dienen können.

Es erscheint im Ergebnis notwendig, in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde folgende Prüfschritte vorzunehmen:

- Avifaunistische Kartierung des Entwicklungsbereiches: Überprüfung des Vorkommens planungsrelevanter Brutvogelarten.
- Begehung der Hausgärten durch einen Fledermauskundler: Bewertung der Gehölze hinsichtlich ihrer Eignung für Fledermäuse sowie Aussagen dazu, ob eine weitergehende Fledermauskartierung notwendig ist.
- Überprüfung der Ackerflächen auf ihre Eignung als Feldhamster-Lebensraum und ggf. flächendeckende Suche nach Indizien für das Vorkommen der Art. Eine routinemäßige Überprüfung wird z. B. von der Stadt Neuss schon seit längerem bei allen Planvorhaben durchgeführt, die potentiell geeignete Hamsterhabitate betreffen.

Erst nach Durchführung dieser Prüfschritte können abschließende Aussagen zum Umfang notwendiger Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. zu einem weitergehenden Risikomanagement getroffen werden. Die Artenschutzvorprüfung wird dann entsprechend fortgeschrieben und ggf. um eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II der Handlungsempfehlung) erweitert.

Grundlegende Vollzugsprobleme sind für das Planvorhaben aktuell nicht absehbar. Auch im Falle des 'worst case' (Verlust vereinzelter Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Brutvogelarten und Baumfledermäusen) erscheinen Vermeidungsmaßnahmen denkbar, die eine Vollzugsfähigkeit der Planung erlauben (MKULNV NRW 2013). Diese Einschätzung resultiert daraus, dass die überplanten Biotop des Entwicklungsbereiches mit ihrer Siedlungsrandlage bereits Vorbelastungen ausgesetzt sind und zudem keine herausragenden strukturellen Qualitäten aufweisen.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen nicht der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen lediglich allgemein Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

- M1 Reduzierung der Gehölzrodung auf das unbedingt notwendige Maß: Besonders die im Entwicklungsbereich vorhandenen älteren Bäume sind möglichst weitgehend zu erhalten und in die Planung zu integrieren.
- M2 Artenschutzgerechte Beleuchtung: Auswirkungen können grundsätzlich durch entsprechende Leuchtmittelwahl verringert werden. Bei der Konzeption der Beleuchtung des Geländes sind daher auch artenschutzrelevante Kriterien zu berücksichtigen.
- M3 Artenschutzgerechte Gestaltung und Pflege der Grünflächen: Über eine gezielte Entwicklung der Außenanlagen durch extensive Pflege sowie das Einbringen spezieller Pflanzenarten kann eine Optimierung des Plangebietes u.a. auch als Fledermaus-Nahrungshabitat erzielt werden. Von grundlegender Bedeutung bei der Pflege der Grünflächen ist außerdem der Verzicht auf Insektizide.

8 Prüfung der Ausnahme- bzw. Befreiungsvoraussetzungen

Sollte die Erfüllung von Verbotstatbeständen nicht durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können, wird eine Ausnahmeerteilung gemäß § 45 (7) BNatSchG durch die Untere Landschaftsbehörde notwendig. Diese ist jedoch grundsätzlich nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- *'zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses'* an dem Vorhaben einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art
- Fehlen einer zumutbaren Alternative
- Sicherung des Erhaltungszustands der betroffenen Population(en) - wofür ggf. die Festsetzung entsprechender Maßnahmen notwendig ist (FCS-Maßnahmen)

Die Alternativenprüfung umfasst einerseits Planalternativen des Vorhabens, bedeutet jedoch auch, dass vor der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen alle zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotverletzungen (incl. Maßnahmen) voll auszuschöpfen sind. Grundsätzlich obliegt der Unteren Landschaftsbehörde die Bewertung, welche *'zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotverletzungen'* vom Vorhabenträger erwartet werden können. Abschließende Aussagen zu den Möglichkeiten von Ausnahmeerteilungen können daher an dieser Stelle nicht getroffen werden.

Gemäß § 67 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG auch eine Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führt.

9 Quellen

- BIOLOGISCHE STATION RHEIN-KREIS NEUSS (2014): Projekt Feldhamster, <http://www.biostation-neuss.de/feldhamster.html> (online-Abfrage am 12.11.2014)
- BLESSING, M. & E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, 158 S.
- BÜCHNER, S. (2007): Die Haselmaus in Hessen. Verbreitung, Nachweismethoden und Schutzmaßnahmen. Hessen-Forst FENA, Fb Naturschutz, Gießen, 18 S.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., WEISS, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M. & A. SKIBBE (2012): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde: 480 S.
- HUEMER, P., KÜHTREIBER, H. & G. TARMANN (2010): Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten. Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol.- Innsbruck, 33 S.
- IGS (INTERESSENGEMEINSCHAFT SPERBER) (2008): Der Sperber in Deutschland. Eine Übersicht mit Beiträgen aus 15 Regionen.- Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Maßnahmen. Hrsg.: MUNLV des Landes NRW, 257 S.
- (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten – LÖBF-Mitt. 1/05: 12-17.
- KLINGE, W. (2010): Bauleitplanung und Artenschutz. – Natur und Recht 32: 538-543.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. Bericht des stA "Arten- und Biotopschutz" in Kooperation mit den stA "Eingriffsregelung und Landschaftsplanung" und "Rechtsfragen".
- LANUV NRW (2014): Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>).
- (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Stand 24.02.2010 (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>).
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden 'Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen' für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, L. VAUT, R. WITTENBERG. Schlussbericht (online).
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten.– Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, 275 S.
- STADT GREVENBROICH (2011): Ornithologische Brut- und Beobachtungsdaten im Gebiet der Stadt Grevenbroich in den Jahren 2005 - 2010, 322 S.
- STUTZ, H.-P. B. & M. HAFFNER (1993): Aktiver Fledermausschutz. Band I: Richtlinien für die Erhaltung und Neuschaffung von Fledermaus-Jagdbiotopen.- Zürich (KOF & SSF), 43 S.

SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., DEWITZ, W. VON, JÖBGES, M. & J. WEISS (2009): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel – Aves – in Nordrhein-Westfalen, 5. Fassung, Stand Dezember 2008.

TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen.- Naturschutz in Recht und Praxis 1: 1 – 20.

Gesetze, Handlungsempfehlungen, Verwaltungsvorschriften

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchdG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154 m.W.v. 15.08.2013).

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S..

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.